

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift: Tagesblatt Riesa.
Gesamt Nr. 22.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröda.

Postfachkonto: Dresden 1830
Stollasse Riesa Nr. 22.

Nr. 166.

Mittwoch, 19. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 32.— Mark ohne Beleglohn. Einzelnummer 1.75 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 5.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufsatz, Nachweilungs- und Vermittlungsgeheuer 1.50 Mark. Feste Tarife, bewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verläßt, durch Abgabe eintragender werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“: — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. G. J. Leitzgebauer, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Blatt 378 des Handelsregisters, die Kommanditgesellschaft Max Schäfer Ladeunternehmung in den Umschlagplätzen in Riesa normals Theodor Schäfer betr., ist heute eingetragen worden: Max Konstantin Schäfer ist durch Tod als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden.

Amtsgericht Riesa, den 13. Juli 1922.

Auf Blatt 152 des Handelsregisters, die Riesauer Straßenbahngesellschaft, Aktien-gesellschaft in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Durch Verlust der Generalversammlung vom 24. Mai 1922 hat sich die Gesellschaft aufgelöst. Ihr Vermögen ist als Ganzes an die Stadtgemeinde Riesa übertragen und es ist vereinbart worden, daß eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft nicht stattfinden solle.

Amtsgericht Riesa, den 12. Juli 1922.

Von den städtischen Kollegien genehmigten II. Nachtrag zu den Vorschriften für das Fremden- und Einwohner-Meldebüro in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 geben wir nachstehend bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. Juli 1922.

Fnd.

II. Nachtrag

zu den Vorschriften für das Einwohner- und Fremdenmeldebüro in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906.

In § 2 Absatz 1 Buchstabe f werden die Worte — siehe unter c — gestrichen.

Dem § 4 wird als Absatz 6 folgende Bestimmung angefügt:

(6) Die Erfüllung der polizeilichen Meldepflichten kann auch nach Verjährung der Strafverfolgung wegen unterlassener rechtzeitiger An-, Um- und Abmeldung noch im Verwaltungswege durch Zwangsaufklage erzwungen werden.

Die §§ 15, 16, 17 und 18 werden mit Ueberschrift gestrichen.

§ 21 erhält folgende Fassung:

- (1) An Gebühren sind an die Kasse des Einwohnermeldeamts zu entrichten:
2 M. für die Anmeldung eines Ausgewanderten,
1 M. für die Anmeldung eines Wohnungswechsels,
1 M. für jede mündlich und

2 M. für jede schriftlich aus den Meldebüchern erteilte Auskunft.

5 M. für Erstellung einer Aufenthaltbescheinigung.

(2) Gebührenfrei erfolgen die An- und Ummeldungen der zu einem Hausstande gehörenden Kinder unter 14 Jahren, der Siedler und der Fremden, sowie alle Abmeldungen.

(3) In Fällen außerordentlicher Bedürftigkeit kann von Erhebung der vorgenannten Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Steht sich im Laufe der Zeit heraus, daß der Aufenthalt eines Fremden in Riesa als wesentlicher oder dauernder anzusehen ist, so hat er die Anmeldegebühr nachzutragen.

§ 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu treten hat, bestraft.

Die Bestimmungen unter Ziffer I, II, III und V treten sofort in Kraft. Die Bestimmung unter IV tritt zu gleicher Zeit mit dem I. Nachtrag zum Ortsgesetz vom 17. November 1906, die Einhebung von Gebühren im Meldebüro betr., vom 11. Juli 1922, in Kraft.

Riesa, am 11. Juli 1922.

Der Rat der Stadt Riesa.

L. S. (ges.) Dr. Scheider, Bürgermeister.

Pflichtfeuerwehr betreffend.

Sonnabend, den 22. Juli 1922, abends 7/8 Uhr findet Spritzenprobe statt. Alle feuerwehrpflichtigen Mannschaften (vom 25. bis 32. Lebensjahre) sind zum Erscheinen verpflichtet. Sammelplatz: Spritzenhaus.

W e i d a bei Riesa, am 18. Juli 1922.

Der Gemeindevorstand.

Wirnen-Verpachtung. Sonntag, den 23. Juli, nachm. 3 Uhr, findet im Gasthof Wehltheuer die Verpachtung der Wirnenungung der Gemeinde Wehltheuer statt.

W e h l t h e u e r, den 18. Juli 1922.

Der Gemeindevorstand.

Verliches und Sächliches.

Riesa, den 19. Juli 1922.

Die Hundstage, die seit Sonntag ihre Herrschaft angetreten haben, sind dies Jahr völlig aus der Art gekommen. Nach ihrem am Sonntag mit Regen erfolgten Einzug gab es, mit Ausnahme des schrecklichen Tages, mit kurzen Unterbrechungen Regen mit empfindlich kalten und heftigen Stürmen, eine Witterung, die zwar nicht im entferntesten an die Hundstage, wohl aber an den Sommer erinnert. Dementsprechende Bilder bot nicht nur die Natur, sondern auch die Menschen tragen Verbilligung zur Schau. Und doch wird Sonne so dringend gebraucht. Die Erde steht vor der Tür und die Weiden sollen reifen. Auch der Sturm möchte seine Kraft mähen, damit nicht die schon anstehende Dürre in ihrem Bestande allzuviel Schaden leidet.

Turner-Gesellschaft. Auf Antrag des Turnvereins Riesa hatte der Turnrat des Kreises Sachsen der Deutschen Turnerschaft beschlossen, zweien seiner treuesten Mitarbeiter, dem Vorstandsmitglied des Turnvereins Riesa, Turnwartmann Carl Hugo, und dem Ehrenturner Wehlfahrermeister Max Müller, in dankbarer Anerkennung ihrer über 40-jährigen erzieherischen Tätigkeit für die deutsche Turnerschaft die Ehrenurkunde des sächsischen Turnkreises zu überreichen. Diese seltene hohe Auszeichnung wurde den beiden Vereinen in der gestern abend in der Elbterrasse stattgefundenen recht gut besuchten Vereinsversammlung ausgereicht. In längerer Ansprache entwarf der Vereinswart, Oberlehrer Linke, ein Bild der turnerischen Laufbahn beider Jubilare und widmete ihnen herzliche Dankesworte für ihre der Turnerschaft im allgemeinen und dem Turnverein Riesa im besonderen geleistete segensreiche Mitarbeit. Er ermahnte vor allem die Jugend, den selben Männern, die noch heute — als 60-Jährige — in körperlicher und geistiger Frische mitten in turnerischen Leben stehen, nachzueifern. Unter herzlicher Begrüßung überreichte der Redner alsdann den beiden Vereinen, die bereits im Besitze des Ehrenbriefes der Deutschen Turnerschaft sind, in die Höhe gehaltene Urkunden. Sichtlich bewegt und hocherfreut über die ihnen so unerwartet erteilte Ehre dankten die beiden Jubilare mit dem Gelübde, sich auch fernerhin nach besten Kräften dem Verein zu widmen und damit der großen deutschen Turnerschaft zu dienen. Im Verlaufe des Abends wurden den Jubilaren noch von den Leitern der einzelnen Rieser heraldische Glückwünsche überbracht. Bei fröhlichem Wiederklang, in dessen Mittelpunkt zwei den Vereinen gewidmete humorvolle Vorträge standen, und netter Unterhaltungsmusik, die teils von Mitgliedern der hiesigen Mandolinisten- und Gitarrenvereine, teils von dem Vereinsmusikmeister am Klavier dargeboten wurde, veranlassen die wenigen Stunden allzu schnell zu verfliegen. Die schlaute aber erhebende Feier dürfte sicherlich allen Teilnehmern in bestem Gedächtnis bleiben.

Das Ortskartell Riesa des D. V. B. in Riesa feierte am 15. und 16. d. M. sein 2. Gewerkschaftsfest. Die Festversammlung fand am Sonnabend, den 15., abends 8 Uhr im festlich geschmückten Saale der Elbterrasse statt. Eingeleitet wurde dieser Abend mit dem Lied „Die Heimat von Sibirien“ durch das Doppelquartett des Männergesangsvereins „Erpfaus“ unter Leitung des Lehrers Käpff. Der stellv. Vorsitzende begrüßte die Erschienenen und leitete in seiner Ansprache zum eigentlichen Zweck des Abends, zum Vortrag „Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Beamtenschaft“, hinüber. Diesen Vortrag erhaltete der Geschäftsführer des Wirtschaftskongresses der Landesgruppe Sachsen des D. V. B. Er gab ein Bild bekannt, wie der Wirtschaftsausschuss jetzt arbeitet. Weiter gab er noch den Geschäftsbericht für das Jahr 1921 bekannt, er besprach die vorläufige ungünstige Kartellverfassung, daß aber die künftige Wiederherstellung, erwähnte auch weiter, daß das hiesige Ortskartell an erster Stelle als Abnehmer steht. Ein zweiter Vortrag über „Güter und Geld“, ein Vortrag des Kartellvereins

von Kollege Dreher-Riesa mit dem Motto „Wer seines Zieles klar ist, erreicht, was er erstrebt, und wer ein Ziel errungen, hat nie vergebens gelebt“. Der Dichter soll uns weiter vorwärts helfen, bis wir zum Ziel gelangen und soll uns ein Führer sein und den Weg zeigen. Er fordert fünf Punkte: 1. die Arbeit, 2. Klarheit der Erkenntnis, 3. die Selbstsucht und das Vergnügen, 4. die Geduld und 5. der Glaube an den endgültigen Sieg muß die Kampfbereitschaft wachhalten. Am Schluß erkundete noch das Doppelquartett mit einigen schönen Liedern. Sonntag mittag stellte der Festzug auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz und die Beteiligung der Kinder war trotz des ungünstigen Wetters immer noch annähernd 150. Mit Musik marschierte man nach Aufstuf, wo allabendlich Belustigungen und Ueberrassungen geboten wurden. Abends erhielt jedes Kind ein Geschenk und man trat gegen 8 Uhr den Heimweg an. Ein Tanzabend, geistelt von Kollegen der Landespolizei, hielt die Anwesenden trotz der tagsüber gedrückten Stimmung noch bis über die Mitternachtsstunde hinaus beisammen.

Dr. Wehnert. Wie die Dresdner Nachrichten melden, ist der Wirkliche Geh. Rat Dr. Wehnert auf seiner Erholungsreise in Norwegen einem Herzschlag erlegen. Dr. Paul Wehnert wurde am 7. Mai 1852 als Sohn des bekannten Begründers des Landwirtschaftlichen Kreditvereins, Oekonomierat Karl Wehnert, auf dem Rittergut Alderlein im Sächsischen Erzgebirge geboren. 1885 wurde er zum Vorsitzenden des Direktoriums des Landwirtschaftlichen Kreditvereins im Königreich Sachsen und in selben Jahre zum Mitglied der zweiten sächsischen Kammer gewählt. Von 1890—1893 gehörte er dem Reichstag als Mitglied an, 1894 übernahm er den Vorsitz des Landtagsausschusses zur Verwaltung der Staatsschulden im Königreich Sachsen, und von 1899—1909 bekleidete er das Amt eines Präsidenten der zweiten sächsischen Kammer. Seit dem Jahre 1909 war Dr. Wehnert Mitglied der ersten sächsischen Kammer. Er war außerdem seit 1903 Vizepräsident des Deutschen Landwirtschaftsrates und des Sächsischen Landwirtschaftsrates, seit 1919 dessen Vorsitzender, ferner Mitglied des Landes-Verwaltungsrates und seit 1885 Direktor des Landwirtschaftlichen Kreditvereins für das Königreich Sachsen. Dr. Wehnert wurde zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Titel Excellenz ernannt. Die Universitätsstadt Leipzig verlieh ihm die Würde eines Dr. med. h. c. Dr. Wehnert bewohnte sein Rittergut Medingen bei Hermsdorf.

Einführung einer Bauortversicherung. Durch eine von der Brandversicherungskammer geplante Bauortversicherung, die neben der allgemeinen Zwangsversicherung wirken soll, sollen künftig diejenigen Schäden ersetzt werden, die nach den jetzigen Vorschriften nicht in vollem Umlange vergütet werden können. Die Brandversicherungskammer fordert in einer amtlichen Bekanntmachung in Nr. 104 der „Sächsischen Staatszeitung“ zu vorläufigen Anmeldungen für diese neue Versicherung auf. Die dazu nötigen Vordrucke sind bei den Gemeindebehörden zu haben. Die Anmeldung hat mit eingeschriebenem Brief bei der Brandversicherungskammer in Dresden zu erfolgen. Bei der großen Wichtigkeit dieser Angelegenheit für die sächsischen Gebäudebesitzer wird dringend empfohlen, diese Anmeldungen möglichst bald zu bewirken.

Zugleichung der Reichsbahn zu Handelskammerleistungen. Bei den mannigfachen Beziehungen, die Handel und Industrie mit der Deutschen Reichsbahn verbinden, liegt es im Interesse beider Teile, daß Anforderungen und Wünsche der Handelskammer nicht erst durch schriftliche Eingaben zur Kenntnis der Reichsbahnbehörden gelangen. Der Reichsverkehrsminister hat deshalb angeregt, daß die Handelskammer zu ihren Sitzungen (auch Ausschüssen), in denen Fragen der Reichsbahnverkehrs behandelt werden, regelmäßig auch die örtlich zuständigen Reichsbahndirektionen einladen möchte. Er hat die Reichsbahndirektionen angewiesen, daß sie alsdann, soweit als es die Geschäftslage irgend gestattet, zu solchen Sitzungen einen Vertreter abordnet.

Wachung bei Eisenbahnen nach Leipzig. Seit der am 1. Juni d. J. durchgeführten Veränderung der Stationsbezeichnungen „Wagwitz-Bindenaue“ in „Leipzig-Wagwitz“ und „Leipzig-Bindenaue“ in „Leipzig-Bindenaue“ werden infolge solcher Frachtkostenveränderungen seitens der Versender zahlreiche Sendungen nach letzterer Verkehrsstelle abgefertigt, die früher der Güterabfertigung Wagwitz-Bindenaue (jetzt Leipzig-Wagwitz) zugegangen sind. Zur Vermeidung von Unzutrefflichkeiten mit den Empfängern wird den Versendern die besondere Beobachtung dieser Veränderungen empfohlen.

Einheitliche Behördenbezeichnung bei der Reichsbahn. Um die einheitliche Bezeichnung der Behörden und sonstigen Stellen der Reichsbahn unter Hervorhebung der Zugehörigkeit zur Reichsbahn durchzuführen, führen die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen nunmehr die Bezeichnung „Reichsbahndirektion“ (abgekürzt R. B. D.) z. B. Reichsbahndirektion Berlin. Die übrigen Stellen (die zentralen Ämter, Betriebsdirektionen, Ämter, Inspektionen usw. und die Dienststellen), bei denen die Zugehörigkeit zur Reichsbahn nicht aus der Bezeichnung hervorgeht, führen vor ihrer bisherigen Bezeichnung die Worte „Deutsche Reichsbahn“, also z. B. Deutsche Reichsbahn, Eisenbahnbetriebsamt 1. Auch die Gebäudeanschriften, Siegel und Stempel werden diese Bezeichnung führen.

Unfere Kohlennot. Das Elektrizitätswerk Obererzgebirg Schwarzenberg l. Sa. schreibt dem „Chem. Tagebl.“: „In Nr. 193 Ihres geschätzten Organs befindet sich ein Artikel „Kohlennot“, in dem hervorgehoben ist, daß englische Kohle in Westfalen und Rheinland verwendet wird. Die Situation ist noch viel trauriger, als Sie ausführen, denn hier im Elektrizitätswerk Obererzgebirg muß englische und sächsische Kohle verwendet werden, da die benachbarten Becken des Sagan-Weißeritz-Kreises nicht die Förderung herausbringen, die zur Verfeuerung der Industrieanlagen erforderlich ist. Die Kohlenverteilungsmöglichkeiten der bevorzugten Unternehmungen, wie Elektrizitätswerke und Gasanstalten, zurzeit nur noch 60 Prozent des ohnehin spärlichen Kontingents bestellern. Nehmen Sie Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Umkehrung aller wirtschaftlichen Verhältnisse schon so weit fortgeschritten ist, daß englische Kohle an deutschen Schächten vorbei bis an das Elektrizitätswerk Obererzgebirg laufen muß, damit die Industrie weiter arbeiten kann und nicht deutsche Arbeiter zu Feiern gezwungen werden! Falls Sie weitere Einzelheiten wünschen, stehen wir Ihnen zur Verfügung.“ Die Tatsache, daß deutsche Betriebe nur noch mit englischer Kohle im Gang gehalten werden können, muß als Notzeichen gewertet werden, das niemand übersehen kann!

Unterbringung von Studenten und Schülern auf dem Lande. Die Vertretung der Studentenenschaft und der Schüler ist an den Landeskulturrat herangetreten, wie im Vorjahr die Unterbringung und Vertilgung von Studenten und Schülern während der großen Ferien auf dem Lande zu vermitteln. Der Landeskulturrat Sachsen bittet, von dieser Gelegenheit, willige und zuverlässige Arbeitskräfte während der Ferien zu erhalten, ausgiebigen Gebrauch zu machen. Anfragen sind an die Geschäftsstelle Dresden, Sidonienstr. 141 zu richten. Der endgültige Vertragsabschluss erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten und Arbeitssuchenden.

Die 13. vorläufige Verteilung von Reichseinkommensteuern unter die Gemeinden macht jetzt das Finanzministerium bekannt. Der Anteil jeder einzelnen Gemeinde bei dieser Verteilung ist wie folgt berechnet worden: 23 Prozent des Soll der Einkommensteuer-Einkommensteuerliste der Gemeinde für das Rechnungsjahr 1920 abzüglich der Beträge, die auf die Gemeinde bei den bisherigen vorläufigen Verteilungen auf den Einkommen-Steueranteil für das Rechnungsjahr 1920 bereits entfallen sind, d. h. also abzüglich 113 Prozent des vorläufigen Rückzahlungsanteils, da auf jede Gemeinde